

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |                                              |            |
|--------------|----------------------------------------------|------------|
| 12. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Dezember 1959 | Nummer 125 |
|--------------|----------------------------------------------|------------|

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum        | Titel                                                                                                                                                                                                                                  | Seite |
|------------|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 203031     | 23. 11. 1959 | RdErl. d. Innenministers<br>Ehrungen für langjährige Dienstzeit in der öffentlichen Verwaltung . . . . .                                                                                                                               | 2939  |
| 20304      | 23. 11. 1959 | RdErl. d. Innenministers<br>Mitglieder des Landespersonalausschusses . . . . .                                                                                                                                                         | 2939  |
| 21210      | 17. 11. 1959 | RdErl. d. Innenministers<br>Verwaltungsgebühr bei Erteilung von Apothekenbetriebsrechten . . . . .                                                                                                                                     | 2940  |
| 21246      | 17. 11. 1959 | RdErl. d. Innenministers<br>Zusammensetzung der Hebammen-Wochenbettpackungen; hier: Verlängerung der Aufbrauchfrist . . .                                                                                                              | 2940  |
| 2370       | 12. 11. 1959 | RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau<br>Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiete des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens für Bauvorhaben, die erstmalig vor dem 1. April 1958 öffentlich gefördert worden sind . . . . .                | 2940  |
| 2371       | 17. 11. 1959 | RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau<br>Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Wohnungsbau für junge Familien . . . . .                                                                                                           | 2946  |
| 23721      | 17. 11. 1959 | RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau<br>Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues; hier: Anpassungsmaßnahmen im Steinkohlenbergbau . . .                                                                                                 | 2948  |
| 23725      | 16. 11. 1959 | RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau<br>Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“ . . . .                                                                                               | 2952  |
| 71262      | 19. 11. 1959 | RdErl. d. Innenministers<br>Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit . . . . .                                                                                                                                  | 2954  |
| 78420      | 20. 11. 1959 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Durchführung der tierärztlichen Überwachung von Milchviehbeständen im Rahmen der Markenmilchverordnung vom 31. Juli 1959 (BANz. Nr. 147 vom 5. August 1959) . . . . . | 2956  |

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

|                                                                                                        | Seite   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>                                                               |         |
| Personalveränderung . . . . .                                                                          | 2958    |
| <b>Finanzminister</b>                                                                                  |         |
| 19. 11. 1959 RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost . . . . .                              | 2958    |
| <b>Arbeits- und Sozialminister</b>                                                                     |         |
| Personalveränderungen . . . . .                                                                        | 2958    |
| <b>Hinweis</b>                                                                                         |         |
| Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 22 v. 15. 11. 1959 . . . . . | 2959/60 |

203031

### Ehrungen für langjährige Dienstzeit in der öffentlichen Verwaltung

RdErl. d. Innenministers v. 23. 11. 1959 —  
II A 1 — 25.34—3/59

Auf Grund eines Beschlusses der Landesregierung v. 28. 10. 1959 erhält Abschn. A Ziff. 3 des RdErl. v. 8. 2. 1951 (MBI. NW. S. 96) mit Wirkung v. 1. 1. 1960 folgende Fassung:

3. Die Ehrung erfolgt einheitlich für alle Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landesverwaltung durch eine Urkunde folgenden Inhalts:

- a) bei Vollendung einer 25jährigen Dienstzeit:

Ehrenurkunde

Im Namen der Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

spreche ich

Herrn/Frau/Fräulein

.....  
(Amts- oder Dienstbezeichnung)

.....  
(Vor- und Zuname)

für treue Pflichterfüllung  
während  
fünfundzwanzigjähriger Tätigkeit  
im öffentlichen Dienst  
Dank und Anerkennung  
aus.

Düsseldorf, den .....  
(Datum)

- b) bei Vollendung einer vierzigjährigen Dienstzeit:

Ehrenurkunde

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

spricht

Herrn/Frau/Fräulein

.....  
(Amts- oder Dienstbezeichnung)

.....  
(Vor- und Zuname)

für treue Pflichterfüllung  
während  
vierzigjähriger Tätigkeit  
im öffentlichen Dienst  
Dank und Anerkennung  
aus.

Düsseldorf, den .....  
(Datum)

Bezug: RdErl. v. 8. 2. 1951 (MBI. NW. S. 96).

An alle Landesbehörden.

— MBI. NW. 1959 S. 2939.

20304

### Mitglieder des Landespersonalausschusses

RdErl. d. Innenministers v. 23. 11. 1959 —  
II A 1 — 25.21.22 — 27/59

Abschn. III Unterabschn. a) des Mitgliederverzeichnisses des Landespersonalausschusses i. d. F. des RdErl. v. 29. 5. 1959 (MBI. NW. S. 1413) ist wie folgt zu ändern:

1. Anstelle von „Barbrock, Bernhard, Senatspräsident“ ist einzusetzen „Dr. Lehmann, Bruno, Vizepräsident“.

2. Anstelle von „Dr. Loening, Hellmuth, Senatspräsident“ ist einzusetzen „Sträter, Ludwig, Oberverwaltungsgerichtsrat“.

Bezug: RdErl. v. 28. 1. 1955 (MBI. NW. S. 233) u. v. 29. 5. 1959 (MBI. NW. S. 1413).

An alle Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1959 S. 2939.

21210

### Verwaltungsgebühr bei Erteilung von Apothekenbetriebsrechten

RdErl. d. Innenministers v. 17. 11. 1959 —  
VI A 4 — 14.01.1

Für die Erteilung von Apothekenbetriebsrechten wird nach Tarifnummer 4 des Gebühren tariffs zur Verwaltungsgebührenordnung (VGO) bei Vererblichkeit oder Veräußerlichkeit des Apothekenbetriebes eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1 v. H. des Wertes der Konzession, mindestens aber 300,— DM erhoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister ist als „Wert der Konzession“ bei der Errechnung der Verwaltungsgebühr der tatsächliche Verkaufswert der Apotheke anzusetzen. Neben- oder Zweigbetriebe, die buchhalterisch und räumlich getrennt von der Apotheke geführt worden sind, werden nicht angerechnet.

Bei der Erteilung einer Erlaubnis zum Betriebe einer Apotheke, die bereits auf Grund einer Personalkonzession oder einer Betriebserlaubnis bestand, ist ebenso zu verfahren.

Für die Erlaubnis zum Betriebe einer neuerrichteten Apotheke ist die Mindestgebühr von 300,— DM zu erheben.

Der Erl. d. Sozialministers v. 14. 3. 1950 — II A 3 40—0 (n. v.) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1959 S. 2940.

21246

### Zusammensetzung der Hebammen-Wochenbettpackungen; hier: Verlängerung der Aufbrauchfrist

RdErl. d. Innenministers v. 17. 11. 1959 —  
VI A 2 — 15/0 — A — 14.08

Die im RdErl. v. 30. 4. 1959 (MBI. NW. S. 1058) unter III vorgesehene Aufbrauchfrist wird bis zum 30. Juni 1960 verlängert.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte — Gesundheitsämter —.

— MBI. NW. 1959 S. 2940.

2370

### Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiete des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens für Bauvorhaben, die erstmalig vor dem 1. April 1958 öffentlich gefördert worden sind

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 12. 11. 1959 —  
III A 1 — 4.02 — 2284/59

#### A. Allgemeines

1. Den kreisfreien Städten und Landkreisen sowie den Ämtern und kreisangehörigen Gemeinden, die nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung (WoBauFördNG) v. 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) durch Rechtsverordnung zu Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau erklärt worden sind, sind durch die Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Neu-

regelung der Wohnungsbauförderung (6. DV-WoBauFördNG) Aufgaben auf dem Gebiete des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens übertragen worden, für die bisher die Bewilligungsbehörden zuständig waren, die die öffentlichen Mittel **erstmalig** bewilligt hatten. Die vorgenannte Rechtsverordnung regelt jedoch grundsätzlich nur Zuständigkeiten für solchen Wohnraum, für den die öffentlichen Baudarlehen **aus Mitteln des Landes** erstmalig vor dem 1. April 1958 bewilligt worden sind und gilt nach § 2 Abs. 1 6. DV-WoBauFördNG — von der Ausnahme in § 2 Abs. 2 6. DV-WoBauFördNG abgesehen — ausdrücklich nicht im Bergarbeiterwohnungsbau, gleichgültig, ob dieser aus besonders zugeteilten öffentlichen Mitteln des Landes oder aus Mitteln der Kohlenabgabe (Mittel des Treuhandvermögens) gefördert worden ist.

2. Die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 6. DV-WoBauFördNG aufgeführten Aufgaben obliegen daher weiterhin den Bewilligungsbehörden, durch die das betreffende Bauvorhaben erstmalig vor dem 1. April 1958 gefördert worden ist, wenn es sich handelt:

- um Wohnraum, der **ausschließlich** mit öffentlichen Mitteln der Gemeinden und Gemeindeverbände oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften gefördert worden ist;
- um Wohnraum, der **ausschließlich** mit nicht rückzahlbaren (verlorenen Zuschüssen) aus Landesmitteln gefördert worden ist;
- um Wohnraum, der mit Mitteln des Bundestreuhandvermögens für den Bergarbeiterwohnungsbau (Kohleabgabemitteln) oder aus Landesmitteln gefördert worden ist, die zweckgebunden zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues zugeteilt worden sind;
- um Wohnraum, der **ausschließlich** mit Mitteln des Landes gefördert worden ist, die **keine öffentlichen** Mittel im Sinne des § 3 Abs. 1 I. WoBauG oder des § 6 Abs. 1 II. WoBauG sind (z. B. bei den ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Landesbedienstetenwohnungen).

Da die o. a. Rechtsverordnung ausdrücklich nur Zuständigkeiten für den vor dem 1. 4. 1958 erstmalig öffentlich geförderten Wohnraum regelt, bleiben die Zuständigkeiten für Wohnraum, der erstmalig nach dem 31. 3. 1958 öffentlich gefördert worden ist, unberührt, auch wenn im Bereich des Landkreises, der die öffentlichen Mittel für das betreffende Bauvorhaben erstmalig nach dem 31. 3. 1958 bewilligt hat, nach der Bewilligung durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 WoBauFördNG ein Amt oder eine kreisangehörige Gemeinde zur Bewilligungsbehörde erklärt worden ist oder erklärt wird.

3. Die in Nr. 1 genannten Gemeinden und Gemeindeverbände sind nunmehr auch in allen Fällen (einschließlich der Fälle des Bergarbeiterwohnungsbaues) für die Anerkennung als Familienheime oder als eigengenutzte Eigentumswohnung nach § 109 II. WoBauG zuständig. Im einzelnen wird hierzu auf den RdErl. v. 27. 10. 1959 betr. Anerkennung als Familienheim oder als eigengenutzte Eigentumswohnung gem. § 109 II. WoBauG (MBL. NW. S. 2893) verwiesen.

4. Die o. a. Rechtsverordnung ist am 1. 10. 1959 in Kraft getreten. Sind öffentliche Baudarlehen aus Mitteln des Landes erstmalig vor dem 1. 4. 1958 von einer kreisangehörigen Gemeinde oder einem Amt bewilligt worden und ist die Gemeinde bzw. das Amt zu diesem Zeitpunkt **nicht mehr Bewilligungsbehörde** im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau, so obliegen daher die in § 1 Abs. 1 — gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Abs. 2 — 6. DV-WoBauFördNG genannten Aufgaben dem Landkreis.

## **B. Die den Bewilligungsbehörden nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 6. DV-WoBauFördNG obliegenden Aufgaben**

5. Die in Nr. 1 genannten Gemeinden und Gemeindeverbände sind nunmehr seit dem 1. Oktober 1959 für alle endgültigen Feststellungen nach § 8 NMVO zuständig. Dabei ist es gleichgültig, ob die Bewilligungsakte für das betreffende Bauvorhaben der nunmehr zuständigen

Bewilligungsbehörde bereits übergeben worden ist oder nicht. Liegen den bisher zuständigen Bewilligungsbehörden (Regierungspräsidenten / Außenstelle Essen bzw. den in Nr. 4 genannten Ämtern und kreisangehörigen Gemeinden) noch Anträge auf endgültige Festsetzung einer bisher nur vorläufig festgesetzten Durchschnittsmiete bzw. eines bisher nur vorläufig festgesetzten Mietwertes vor, so sind die Anträge unverzüglich zur Entscheidung an die nunmehr zuständige Stelle abzugeben. Dabei weise ich darauf hin, daß die Frist zur endgültigen Mietfestsetzung nach § 8 NMVO endgültig **am 31. 12. 1959** ausläuft. Der Bundesminister für Wohnungsbau hat deshalb am 27. August 1959 — I A 5 — G 341a/24/59 — folgendes Rundschreiben an die Länder gerichtet:

„Durch die Verordnung zur Änderung der Neubaumietenverordnung v. 19. Dezember 1958 (BGBl. I S. 966) ist die Frist in § 8 NMVO bis zum 31. Dezember 1959 verlängert worden. Bei den Beratungen im zuständigen Bundesratsausschuß hatte ich s. Z. darauf hingewiesen, daß eine nochmalige Verlängerung dieser Frist über den 31. Dezember 1959 hinaus nicht möglich sein dürfte. Ich darf mir daher die Anregung erlauben, Ihre Bewilligungsstellen auf das Auslaufen der Frist in § 8 NMVO hinzuweisen, damit in den Fällen, in denen die Durchschnittsmiete für nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz öffentlich geförderte Wohnungen nur vorläufig festgesetzt worden ist, die endgültige Festsetzung bis zum 31. Dezember 1959 vorgenommen werden kann.“

Ich bitte sicherzustellen, daß bis zum 31. Dezember 1959 über alle vorgelegten Anträge auf endgültige Mietfestsetzung entschieden worden ist. Eine Entscheidung bis zu diesem Zeitpunkt ist nur dann nicht erforderlich, wenn die vorläufig festgesetzte Durchschnittsmiete (der vorläufig festgesetzte Mietwert) nicht erhöht werden kann, weil die Voraussetzungen der §§ 29 Abs. 3 bzw. 32 Abs. 3 I. WoBauG für die Überschreitung der Miet-(Mietwert-)richtsätze nicht vorliegen.

Die Bewilligungsbehörde ist jedoch nicht als verpflichtet anzusehen, die Bauherren, die bisher noch keinen Antrag auf Festsetzung der endgültigen Durchschnittsmiete gemäß § 8 NMVO gestellt haben, auf das Auslaufen der Frist hinzuweisen. Allerdings ist auch kein förmlicher Antrag auf Festsetzung der endgültigen Durchschnittsmiete (des endgültigen Mietwertes) erforderlich, wenn aus der mit der Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung vorgelegten Wirtschaftlichkeitsberechnung ersichtlich ist, daß ein unter Zugrundelegung der vorläufig festgesetzten Durchschnittsmiete ermittelter Mietertrag bzw. der vorläufig festgesetzte Mietwert zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreicht und eine Erhöhung der vorläufig festgesetzten Durchschnittsmiete (des vorläufig festgesetzten Mietwertes) rechtlich noch möglich ist. Auch in diesen Fällen ist deshalb sicherzustellen, daß bis zum 31. Dezember 1959 eine Entscheidung über die endgültige Festsetzung der Durchschnittsmiete bzw. des Mietwertes getroffen wird.

6. Ist eine Durchschnittsmiete oder ein Mietwert von der bisher zuständigen Bewilligungsbehörde bereits endgültig festgesetzt worden, so ist für Anträge auf Genehmigung einer Mieterhöhung nach § 17 der Mietenverordnung vom 20. 11. 1950 und § 29 Abs. 2 Buchst. b) der Neubaumietenverordnung die örtliche Preisbehörde zuständig (vgl. dazu meinen RdErl. v. 9. 7. 1959 — MBL. NW. S. 1762 —). In den Fällen, in denen die Preisbehörde eine beantragte Mieterhöhung genehmigen will, ist die nach § 17 MVO erforderliche Zustimmung von der Bewilligungsbehörde zu erteilen, die nunmehr nach Nr. 1 dieses Erlasses zuständig ist.

a) Grundsätzlich obliegt die Prüfung der Frage, ob eine beantragte Mieterhöhung nach den bestehenden Preisvorschriften **rechtlich** zulässig ist, der Preisbehörde. Die Bewilligungsbehörde hat jedoch vor Abgabe ihrer Zustimmungserklärung zu prüfen, ob die zur Errechnung der erhöhten Miete aufgestellte Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht Vorschriften der Berechnungsverordnung widerspricht und ob sie nicht zu den vom Darlehensschuldner

oder seinem Rechtsnachfolger anlässlich der Darlehensgewährung übernommenen Verpflichtungen oder den Auflagen des Bewilligungsbescheides in Widerspruch steht. Soweit für die bisherige Errechnung der Miete durch die Bewilligungsbehörde bei der Errechnung der Gesamtkosten des Bauvorhabens oder bei der Errechnung der Kapitalkosten, insbesondere der Verzinsung des Eigenkapitals, Ansätze nicht zugestanden wurden, die nach der Berechnungsverordnung v. 20. 11. 1950 an sich zulässig sind, ist zu prüfen, ob der Darlehensschuldner auf die Zubilligung dieser Ansätze rechtswirksam Verzicht geleistet hat und ob eine solche Verzichtserklärung ihrem Inhalt nach auch für den Fall Wirksamkeit haben sollte, daß nach preisrechtlichen Bestimmungen eine höhere Miete zulässig ist. Soweit in der der endgültigen Mietfestsetzung zugrunde liegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung für Instandhaltungs- und Verwaltungskosten niedrigere Beträge in Ansatz gebracht wurden, als dies nach den Vorschriften der Ersten Berechnungsverordnung zulässig ist, bestehen regelmäßig keine Bedenken gegen den Ansatz der nach §§ 20 und 22 BVO zulässigen Höchstbeträge, soweit sie im Rahmen der preisrechtlich zulässigen Mieterhöhung gedeckt sind. Zu weiteren rechtlichen Zweifelsfragen hinsichtlich der Mieterhöhungsmöglichkeiten im sozialen Wohnungsbau verweise ich auf die Aufsätze in der Zeitschrift für Miet- und Raumrecht: „Mietpreiserhöhungen im sozialen Wohnungsbau“ (ZMR 9/57 S. 289) und „Nochmals: Mieterhöhungen nach § 17 MVO“ (ZMR 9/59 S. 253).

- b) Vor Erteilung der Zustimmungserklärung zur Mieterhöhung hat die Bewilligungsbehörde gegebenenfalls auch zu prüfen, ob zur Vermeidung wirtschaftlich nicht wünschenswerter Mieterhöhungen im Rahmen der von mir erlassenen Bestimmungen eine Zinssenkung für das gewährte öffentliche Darlehen erfolgen kann.
- c) Wenn durch die Genehmigung einer Mieterhöhung sich Auswirkungen auf die vom Darlehensschuldner für das öffentliche Baudarlehen zu zahlenden Zinsen ergeben, hat die Bewilligungsbehörde die darlehnsverwaltende Stelle entsprechend zu unterrichten.

7. Die in Nr. 1 genannten Gemeinden und Gemeindeverbände sind nunmehr auch für alle endgültigen Mietgenehmigungen bei Bauvorhaben zuständig, die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. März 1958 erstmalig mit öffentlichen Baudarlehen aus Mitteln des Landes gefördert worden sind. Eine Mietgenehmigung kommt nach § 72 Abs. 5 Satz 2 II. WoBauG jedoch nicht mehr nach Anerkennung der Schlußabrechnung oder dann in Betracht, wenn seit dem Tage der Bezugsfertigkeit des geförderten Wohnraums zwei Jahre vergangen sind.

8. In den amtlichen Mustern für die Schuldurkunden und Darlehensverträge ist bestimmt worden, daß wesentliche Änderungen auf dem Baugrundstück nur mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde vorgenommen werden dürfen. Es obliegt nunmehr bis auf weiteres in allen Fällen den in Nr. 1 genannten Gemeinden und Gemeindeverbänden, die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung einer baulichen Änderung auf dem Baugrundstück zu treffen.

9. Den in Nr. 1 genannten Gemeinden und Gemeindeverbänden obliegt nunmehr in allen Fällen die Ausübung der in § 5 Abs. 2 und 3 WoBauFördNG aufgeführten Aufgaben. Es handelt sich dabei:

- a) um das Recht, den Bewilligungsbescheid bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 WoBauFördNG zu ändern, aufzuheben oder zu widerrufen;
- b) um die Pflicht, unbeschadet der Verpflichtung des Bauherrn, das Bauvorhaben ordnungsgemäß durchzuführen und zu nutzen, darüber zu wachen, daß das geförderte Bauvorhaben nach den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften und Verwaltungsverordnungen, den Weisungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides und nach den der Bewilli-

gung zugrunde liegenden Plänen und sonstigen Unterlagen durchgeführt wird (§ 5 Abs. 2 WoBauFördNG).

Zu vorstehendem Buchstaben a) wird darauf hingewiesen, daß für die Fälle, in denen der Bewilligungsbescheid widerrufen oder aufgehoben werden soll, oder in denen die Höhe des Landesdarlehens durch Änderungsbescheid geändert werden soll, für das buchungstechnische Verfahren noch nähere Weisungen ergehen werden.

Es wird weiter darauf hingewiesen, daß die in Satz 1 Buchstabe b) den Gemeinden und Gemeindeverbänden obliegende Verpflichtung auch schon vor dem Inkrafttreten der o. a. Rechtsverordnung nach Nr. 30 Abs. 1 Satz 2 WFB 1957 (alter Fassung) bestanden hat, daß daher insoweit keine neue Aufgabe auf die Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen worden ist.

10. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die in Nr. 1 genannt worden sind, obliegen ab sofort in ihrer Eigenschaft als Bewilligungsbehörden nicht mehr folgende Aufgaben:

- a) die Zustimmung zur Veräußerung öffentlich geförderter Bauvorhaben,
- b) die Mitwirkung bei der Genehmigung der Schuldübernahme nach § 4/6 BGB,
- c) die Zustimmung gegenüber der darlehnsverwaltenden Stelle zu Pfandhaftentlassungen,
- d) die Zustimmung gegenüber der darlehnsverwaltenden Stelle zu Vorrangseinräumungen.

Die in Satz 1 Buchstaben b) bis d) genannten Entscheidungen treffen zukünftig vielmehr ausschließlich die darlehnsverwaltenden Stellen (Landesbanken, Kämmererverwaltungen der Gemeinden).

### C. Verbleib der Bewilligungsakten

11. Die in Nr. 1 genannten Gemeinden und Gemeindeverbände sind nunmehr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 6. DV-WoBauFördNG rechtlich zur Übernahme der Bewilligungsakten für Bauvorhaben verpflichtet, für die die öffentlichen Mittel erstmalig vor dem 1. April 1958 bewilligt worden sind, soweit sie bei den Regierungspräsidenten und dem Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — sowie gegebenenfalls bei den Ämtern und kreisangehörigen Gemeinden, die am 1. Oktober 1959 keine Bewilligungsbehörden waren, entstanden sind. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 6. DV-WoBauFördNG wird hiermit die nachfolgende Regelung für die Übertragung der Bewilligungsakten auf die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau erlassen.

12. Es sind **nicht** auf die Gemeinden und Gemeindeverbände zu übertragen:

- a) die Bewilligungs- und Darlehnsakten für öffentliche Baudarlehen, die in der Reichsmarkzeit bewilligt worden sind und die nunmehr von den Regierungspräsidenten / der Außenstelle Essen als sogenannte umgestellte Rechte verwaltet werden;
- b) die Bewilligungs- und Darlehnsakten für die als „Übergangsbeihilfen“ bezeichneten öffentlichen Baudarlehen des Landes;
- c) die Bewilligungs- und Darlehnsakten für die im Landesbedienstetenwohnungsbau gewährten Darlehen aus öffentlichen Mitteln des Landes und aus Wohnungsfürsorgemitteln;
- d) die Bewilligungsakten für Bergarbeiterwohnungsbaudarlehen.

Es sind ferner nicht auf die Gemeinden und Gemeindeverbände zu übertragen die Bewilligungsakten über verlorene Zuschüsse, soweit diese Zuschüsse von den Regierungshauptkassen bzw. der Amtskasse des Ruhrsiedlungsverbandes ausgezahlt worden sind.

13. Abgeschlossene Bewilligungsakten über öffentliche Baudarlehen oder verlorene Zuschüsse aus Landesmitteln sind — soweit sie den Gemeinden oder Gemeinde-

T.

verbänden nicht bereits auf Grund von Vereinbarungen nach Nr. 1 Abs. 2 des RdErl. v. 7. 10. 1958 betr. Verbleib der Bewilligungsakten für Bauvorhaben, die erstmalig vor dem 1. 4. 1958 öffentlich gefördert worden sind (MBI. NW. S. 2345) übertragen worden sind — den in Nr. 1 genannten Gemeinden und Gemeindeverbänden **bis zum 31. Dezember 1960** zu übertragen. Abgeschlossen sind die Bewilligungsakten, wenn für das betreffende Bauvorhaben die Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung vorliegt, wenn die Schlußabrechnungsanzeige geprüft und anerkannt worden ist, und wenn die Durchschnittsmiete (der durchschnittliche Mietbetrag, der Mietwert) endgültig festgesetzt bzw. genehmigt worden ist. Die Regierungspräsidenten bzw. der Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — haben mit den in Betracht kommenden Gemeinden und Gemeindeverbänden ein Einvernehmen darüber herbeizuführen, in welchen Zeitabschnitten auch die abgeschlossenen Bewilligungsakten von diesen übernommen werden. Bei der Festlegung eines Zeitplanes für die Übernahme der abgeschlossenen Bewilligungsakten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bewilligungstätigkeit der Gemeinden / Gemeindeverbände und die Bearbeitung der noch nicht abgeschlossenen Bewilligungsakten möglichst wenig behindert wird.

14. Die nicht abgeschlossenen Bewilligungsakten sind — soweit nicht schon geschehen — den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden **unverzüglich** wie folgt zu übertragen:

- a) zunächst sind die nicht abgeschlossenen Bewilligungsakten für bereits fertiggestellte Bauvorhaben zu übertragen, für die die Anzeigen über die Aufstellung der Schlußabrechnung bereits vorliegen, für die aber die Durchschnittsmiete (der durchschnittliche Mietbetrag, der Mietwert) noch nicht endgültig festgesetzt bzw. noch nicht endgültig genehmigt worden ist;
- b) sodann sind die nicht abgeschlossenen Bewilligungsakten für bereits fertiggestellte Bauvorhaben zu übertragen, für die die Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung noch nicht vorliegt;
- c) zuletzt sind die nicht abgeschlossenen Bewilligungsakten für Bauvorhaben zu übertragen, die noch nicht fertiggestellt sind.

Die Übergabe der nicht abgeschlossenen Bewilligungsakten muß nach Zeit und Umfang so vorgenommen werden, daß die in Nr. 1 genannten Gemeinden und Gemeindeverbände zu einer ordnungsgemäßen Weiterführung der Bearbeitung dieser Bewilligungsakten ohne wesentliche Störung der Bewilligungstätigkeit in der Lage sind.

15. Die jeweils zuständige darlehnsverwaltende Stelle ist von der Abgabe der Bewilligungsakte unter Angabe der Stelle, an die die Bewilligungsakte abgegeben worden ist, zu unterrichten.

16. Der RdErl. v. 7. 10. 1958 betr. Verbleib der Bewilligungsakten für Bauvorhaben, die erstmalig vor dem 1. April 1958 öffentlich gefördert worden sind (MBI. NW. S. 2345), und die Weisungen in den Nrn. 11 bis 13 und der Nr. 20 Sätze 3 und 4 des RdErl. v. 25. 2. 1958 betr. Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Maßnahmen zur Überleitung des Bewilligungsverfahrens auf die gem. § 2 Abs. 1 und 2, § 12 WoBauFördNG zuständigen Stellen; Anpassung oder Neufassung der Förderbestimmungen (MBI. NW. S. 473) werden hiermit aufgehoben.

Bezug: Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung (6. DV-WoBauFördNG) vom 19. August 1959 (GV. NW. S. 137) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. September 1959 (GV. NW. S. 151).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände  
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförder-  
ten sozialen Wohnungsbau,  
Regierungspräsidenten,  
den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen —.

— MBI. NW. 1959 S. 2940.

2371

### Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Wohnungsbau für junge Familien

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 11. 1959 —  
III A 1 — 4.02 — 2475/59

1. Mit meinem RdErl. v. 26. 2. 1959 hatte ich Ihnen die vom Bundesminister für Wohnungsbau erlassenen „Richtlinien für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Restfinanzierung von Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen zugunsten junger Familien“ v. 11. 2. 1959 bekanntgegeben. Diese Bundesrichtlinien waren vom Bundesminister für Wohnungsbau am 3. 7. 1959 geändert worden; von der Änderung hatte ich Sie mit meinem RdErl. v. 20. 7. 1959 unterrichtet. Mit einem RdSchr. v. 12. 10. 1959 — I B 2 — 3320/120/59 II 1 — 1459/109/59 — hat mir der Bundesminister für Wohnungsbau mitgeteilt, daß die vorgenannten Bundesrichtlinien abermals geändert und ergänzt worden sind. Damit Sie über die nunmehr für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Restfinanzierung von Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen zugunsten junger Familien geltenden Bestimmungen unterrichtet sind, sind die vorgenannten Richtlinien in der Anlage in ihrer Neufassung v. 28. September 1959 beigelegt.
2. Im Rahmen Ihrer Verpflichtung zur Beratung von Bauwilligen bitte ich, junge Familien, die ein Familienheim in der Form des Eigenheims oder der Eigensiedlung bzw. eine eigengenutzte Eigentumswohnung erstellen wollen, auf die in diesen Bundesrichtlinien gegebene Möglichkeit der Restfinanzierung ihres Bauvorhabens hinzuweisen.
3. Die Förderungsmaßnahme wird nach Ziff. III der Bundesrichtlinien nunmehr nicht nur durch die Sparkassen, die Kreditgenossenschaften und die Kreditbanken, sondern auch durch die Bausparkassen durchgeführt. Wie bisher sind die Bewilligungsbehörden an sich nicht in das Verfahren eingeschaltet. Soweit jedoch Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Kreditbanken oder Bausparkassen vom Darlehnsnehmer die Vorlage von Bescheinigungen der Bewilligungsbehörde fordern, z. B. über die Nichtinanspruchnahme von Familienzusatzdarlehen (vgl. Ziff. I Nr. 1 der Bundesrichtlinien) oder darüber, ob der beantragte Personalkredit zur Sicherung der Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens erforderlich ist (vgl. Ziff. I Nr. 3 Buchst. a der Bundesrichtlinien), bitte ich, diese Bescheinigungen auf Antrag auszustellen.
4. Meine RdErl. v. 26. 2. 1959 — III B 3 — 4.02 — 765/59 — (MBI. NW. S. 513) u. v. 20. 7. 1959 — III A 1 — 4.02 — 1654/59 — (MBI. NW. S. 1786) werden hiermit aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 26. 2. 1959 (MBI. NW. S. 513) u. v. 20. 7. 1959 (MBI. NW. S. 1786).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände  
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförder-  
ten sozialen Wohnungsbau.

Anlage

### Richtlinien für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Rest- finanzierung von Familienheimen oder eigengenutz- ten Eigentumswohnungen zugunsten junger Familien vom 11. Februar 1959 in der Neufassung vom 28. September 1959

Zur Wohnungsversorgung junger Familien durch den Bau oder Erwerb von Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen gewährt der Bund aus Bundeshaushaltsmitteln nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien Zinszuschüsse zur Verbilligung von Personaldarlehen, die als Ersatz fehlenden Eigenkapitals am Kapitalmarkt aufgenommen werden müssen, um die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens sicherzustellen.

Anlage

## I. Voraussetzungen für die Gewährung von Zinszuschüssen

### 1. Begünstigter Personenkreis

Zinszuschüsse werden auf Antrag denjenigen Familien gewährt, die für das geplante Bauvorhaben ein Familienzusatzdarlehen gemäß § 45 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956\*) (II. WoBauG) nicht erhalten oder nicht beanspruchen. Als Familien (§ 8 II. WoBauG) gelten dabei auch angehende Eheleute (Verlobte).

### 2. Art der Bauvorhaben

Gefördert wird

#### a) der Bau von

- aa) Familienheimen in der Form des Eigenheims oder der Eigensiedlung (§ 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 II. WoBauG),
- bb) eigengenutzten Eigentumswohnungen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG),

#### b) der Erwerb von

- aa) Familienheimen in der Form des Kaufeigenheims oder der Trägerkleinsiedlung (§ 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 II. WoBauG),
- bb) Kaufeigentumswohnungen (§ 12 Abs. 2 II. WoBauG).

Die Wohnungen müssen öffentlich gefördert sein (§ 5 Abs. 1 II. WoBauG) oder die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung erfüllen (§ 82 II. WoBauG).

### 3. Verbilligungsfähige Darlehen

Durch Zinszuschüsse verbilligungsfähig sind Darlehen der in Abschnitt III Abs. 1 Satz 1 genannten Institute bis zum Betrag von 4000,— DM, wenn sie

- a) zur Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens erforderlich sind,
- b) in gleichen Jahresraten längstens in 10 Jahren getilgt werden und
- c) nach den für das Institut geltenden gesetzlichen, aufsichtsbehördlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen nicht als Realkredit, sondern nur als Personaldarlehen gewährt werden können; Darlehen, die im erststelligen Beleihungsraum besichert werden können, sind hiernach ausgeschlossen.

Darlehen zur Finanzierung bereits begonnener oder fertiggestellter Bauvorhaben dürfen nicht durch Zinszuschüsse verbilligt werden. Beim Erwerb von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen oder Kaufeigentumswohnungen muß der Antrag auf Gewährung eines zinsverbilligten Personaldarlehens vor Abschluß des Kaufvertrages oder eines anderen auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrags gestellt sein.

## II. Art und Ausmaß der Zinszuschüsse

Die als Zinszuschüsse gewährten Mittel gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des II. WoBauG.

Die Zinszuschüsse werden in Höhe der für das verbilligungsfähige Darlehen zu leistenden Zinsen, höchstens jedoch in Höhe von jährlich 6 v. H. der jeweiligen Restschuld sowie längstens für die Dauer von 7 Jahren gewährt.

Bei einer Senkung des Zinssatzes für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist um mindestens 0,5 v. H. ermäßigt sich der Höchstsatz für den Zinszuschuß entsprechend; das gilt sowohl für neue als auch für bereits laufende Zinszuschußbewilligungen.

## III. Verfahren

Die Förderungsmaßnahme wird durch die Sparkassen, die Kreditgenossenschaften, die Kreditbanken und die Bausparkassen durchgeführt. Anträge mit den von den Instituten zu bestimmenden Unterlagen sind an eines dieser Institute zu richten; sie entscheiden in eigener

\*) BGBl. 1956 I S. 523

Verantwortung über diese Anträge. Die Zinszuschüsse werden den Darlehensnehmern bewilligt und durch das Institut mit den Darlehensnehmern verrechnet.

Die darlehensgewährenden Institute erhalten die Zinszuschüsse über zentrale Kreditinstitute.

## IV. Prüfung und Rückforderungsrecht

Die Institute (Abschnitt III) sind verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse (Abschnitt I) erfüllt sind. Ein entsprechendes Prüfungsrecht ist für den Bundesminister für Wohnungsbau und den Bundesrechnungshof vorzubehalten.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse nicht erfüllt, so sind sie unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Außerdem sind die Zinszuschußmittel vom Tage der Verausgabung zu Lasten des Bundeshaushalts bis zu ihrer Rückzahlung mit 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen und etwaige Mehrerträge abzuführen.

Der Bundesminister  
für Wohnungsbau

gez. L ü c k e

— MBl. NW. 1959 S. 2946.

## 23721

### Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues; hier: Anpassungsmaßnahmen im Steinkohlenbergbau

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 11. 1959 —  
III B 4 — 4.10 — 4078/59

In der Anlage gebe ich einen RdErlaß des Bundesministers für Wohnungsbau vom 29. 10. 1959 an die Bundestreuhandstellen für den Bergarbeiterwohnungsbau bekannt und bitte die Stellen, die Bergarbeiterwohnungsbaudarlehen verwalten, die aus Mitteln des Landes gewährt worden sind, die in dem RdErlaß des Bundesministers für Wohnungsbau erteilten Weisungen bei der Verwaltung dieser Mittel entsprechend anzuwenden. Ferner bitte ich die Ausgeber von Reichsheimstätten, von einem etwa vereinbarten Heimfallanspruch keinen Gebrauch zu machen, wenn die in dem Erlaß des Bundesministers für Wohnungsbau bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

An die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,  
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf,  
Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster,  
Ausgeber von Reichsheimstätten im Lande Nordrhein-Westfalen;

nachrichtlich:

An den Regierungspräsidenten Aachen,  
Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —.

Anlage z. Erl. d. Min. f. Wiederaufb.  
III B 4 — 4.10 — 4078/59 v. 17. 11. 59

### Der Bundesminister für Wohnungsbau

II A 4 — 1220/11/59

Bad Godesberg, den 29. Oktober 1959  
Tel.: 60 20/42 23

An die Bundestreuhandstellen für den Bergarbeiterwohnungsbau in Düsseldorf, Münster/Westf., Hannover

### Anpassungsmaßnahmen im Steinkohlenbergbau; hier: Bergarbeiterwohnungsfragen

Die Bundesregierung hat am 21. Oktober 1959 Hilfsmaßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten in der Wohnraumversorgung der Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues beschlossen, die durch die Anpassung des Stein-

Anla

kohlenbergbaues und der Wirtschaftsstruktur der Steinkohlengruben an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt betroffen werden.

Im Interesse einer sozial- und wirtschaftspolitisch notwendigen schnellen Lösung sind daher Maßnahmen erforderlich, die die veränderte Lage auf dem Energiemarkt, aber auch das Schutzbedürfnis der betroffenen Arbeitnehmer berücksichtigen. Zur Erhaltung ihrer Wohnungsberechtigung nach dem Bergarbeiterwohnungsbaugesetz und zum Schutz ihres Eigentums an Bergarbeiterwohnungen ergehen nachstehende Weisungen:

### I. Schutzbedürftiger Personenkreis:

1. Schutzbedürftig sind die ehemaligen sozialversicherten Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, die infolge der Anpassungsmaßnahmen vor Ablauf von fünf Jahren ohne ihr Verschulden gegen ihren Willen aus der Beschäftigung im Kohlenbergbau entlassen worden sind.
2. Schutzbedürftig sind auch die ehemaligen sozialversicherten Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, die ohne ihr Verschulden gegen ihren Willen infolge der Anpassungsmaßnahmen voraussichtlich entlassen werden würden, wenn sie nicht vorher im Einvernehmen mit dem Unternehmen von sich aus gekündigt hätten.

### II. Maßnahmen für den schutzbedürftigen Personenkreis:

1. Vorübergehende Erhaltung der Wohnungsberechtigung

Die schutzbedürftigen Eigentümer und Bewerber von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen und die schutzbedürftigen Bewohner von Mietwohnungen, die mit Treuhandmitteln gefördert sind, werden noch zwei Jahre lang — gerechnet vom Tage ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung im Kohlenbergbau an — wie Wohnungsberechtigte im Sinne des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes behandelt.

Demzufolge ist während der Schutzfrist von der Ausübung aller Rechte abzusehen, die für den Fall des Verlustes der Wohnungsberechtigung vertraglich ausbedungen sind (z. B. Kündigung, Zinserhöhung, Vertragsstrafe, Ausübung eines An- oder Wiederkaufsrechts).

- Während der Schutzfrist besteht daher auch für Dritte kein Anlaß, ihre Rechte geltend zu machen, die für den Fall des Verlustes der Wohnungsberechtigung vorgesehen sind (z. B. für Ausgeber von Reichsheimstätten die Ausübung des Heimfallanspruchs, für Träger von Eigenheimen und Kleinsiedlungen die Kündigung des Träger-Bewerber-Vertrags, für Vermieter von Mietwohnungen die Auflösung des Mietverhältnisses oder die Erhebung einer Mietaufhebungs- oder Räumungsklage, für Kohlenbergbauunternehmen die Geltendmachung ihrer Ansprüche aus der Gewährung von Finanzierungsbeiträgen).

2. Erhaltung des Eigentums

Für die Zeit nach Ablauf der Schutzfrist ist zu erwarten, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Mietrecht eine Gefährdung des Eigentums verhindern, die ohne Verschulden des Eigentümers dadurch eintreten könnte, daß infolge Erhöhung des Kapitaldienstes für Darlehen aus Treuhandmitteln und für Finanzierungsbeiträge der Kohlenbergbauunternehmen untragbare Belastungen entstehen oder Zwangsvollstreckungen drohen. Im übrigen sollte dieser Gefahr nach Möglichkeit dadurch vorgebeugt werden, daß versucht wird, die zweckgebundenen Treuhandmittel und die Finanzierungsbeiträge der Kohlenbergbauunternehmen durch andere Mittel, insbesondere auch durch Finanzierungsbeiträge der neuen Arbeitgeber, zu ersetzen.

Hierzu ergeht zu gegebener Zeit besondere Weisung.

### III. Verfahren:

1. Die Darlehensnehmer sind erforderlichenfalls in geeigneter Weise über die vorgenannten Hilfsmaßnahmen und ihre Auswirkungen auf die zwischen ihnen

und der Treuhandstelle abgeschlossenen Darlehensverträge bzw. die von ihnen unterzeichneten Schuldurkunden zu unterrichten.

Die Kohlenbergbauunternehmen werden von den Unternehmensverbänden, die Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues von der Industriegewerkschaft Bergbau in Kenntnis gesetzt.

2. Der Nachweis über die Schutzbedürftigkeit wird durch eine Bescheinigung der Kohlenbergbauunternehmen geführt. Die Bescheinigung ist für die Treuhandstelle verbindlich.

Anlage

Anlage zum RdErl. d. Bundesministers für Wohnungsbau v. 29. 10. 1959 — II A 4 — 1220/11/59

### 1. Ausfertigung für den Arbeitnehmer

#### Bescheinigung

zur Vorlage bei dem Vermieter/Träger einer Bergarbeiterwohnung im Sinne des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung vom 4. Mai 1957.

Vermieter/Träger \*): .....

Dem .....  
(Name, Vorname, Wohnort, Straße u. Haus-Nr.)

wird bescheinigt, daß er am ..... aus der Beschäftigung im Kohlenbergbau ausgeschieden ist und zu dem schutzbedürftigen Personenkreis im Sinne des RdErl. des Bundesministers für Wohnungsbau vom 29. Oktober 1959 — II A 4 — 1220/11/59 — gehört.

(Ort und Datum)

(Kohlenbergbauunternehmen)  
(Stempel und Unterschriften)

\*) Ist der Arbeitnehmer Eigentümer eines Eigenheims oder einer Kleinsiedlung, so ist hier das Wort „Arbeitnehmer“ einzutragen.

#### Anmerkung:

Diese Ausfertigung ist für den Arbeitnehmer bestimmt; sie ist sorgfältig aufzubewahren.

Die beiden anderen Ausfertigungen sind zur Erhaltung der Wohnungsberechtigung an den Vermieter weiterzugeben, sofern der Arbeitnehmer nicht selbst Eigentümer des bewohnten Hauses ist.

Ist der Arbeitnehmer selbst Eigentümer des von ihm bewohnten Hauses, so ist die 3. Ausfertigung ausgefüllt der in Frage kommenden Bank sofort zuzusenden, sofern er ein Darlehen von den in der 3. Ausfertigung aufgeführten Banken erhalten hat.

### 2. Ausfertigung für den Vermieter/Träger

#### Bescheinigung

zur Vorlage bei dem Vermieter/Träger einer Bergarbeiterwohnung im Sinne des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung vom 4. Mai 1957.

Vermieter/Träger: .....

Dem .....  
(Name, Vorname, Wohnort, Straße u. Haus-Nr.)

wird bescheinigt, daß er am ..... aus der Beschäftigung im Kohlenbergbau ausgeschieden ist und zu dem schutzbedürftigen Personenkreis im Sinne des RdErl. des Bundesministers für Wohnungsbau vom 29. Oktober 1959 — II A 4 — 1220/11/59 — gehört.

(Ort und Datum)

(Kohlenbergbauunternehmen)  
(Stempel und Unterschriften)

**Anmerkung:**

Diese Ausfertigung ist für den Vermieter/Träger bestimmt; falls der Arbeitnehmer selbst Eigentümer des bewohnten Hauses ist, kann diese Ausfertigung bei ihm verbleiben.

Die 3. Ausfertigung ist ausgefüllt der in Frage kommenden Bank sofort zuzusenden, sofern der Vermieter/Träger bzw. der Arbeitnehmer selbst ein Darlehen von den in der 3. Ausfertigung genannten Banken erhalten hat.

**3. Ausfertigung für die Bundestreuhandstelle****Bescheinigung**

zur Vorlage bei dem Vermieter/Träger einer Bergarbeiterwohnung im Sinne des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung vom 4. Mai 1957.

Vermieter/Träger: .....

Dem .....  
(Name, Vorname, Wohnort, Straße u. Haus-Nr.)

wird bescheinigt, daß er am ..... aus der Beschäftigung im Kohlenbergbau ausgeschieden ist und zu dem schutzbedürftigen Personenkreis im Sinne des RdErl. des Bundesministers für Wohnungsbau vom 29. Oktober 1959 — II A 4 — 1220/11/59 — gehört.

.....  
(Ort und Datum) (Kohlenbergbauunternehmen)  
(Stempel und Unterschriften)

An die  
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank  
als Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau  
Düsseldorf\*)

An die  
Landesbank für Westfalen, Girozentrale  
als Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau  
Münster/Westf. \*)

Darlehensnehmer: .....

Darlehensbetrag: .....

Konto-Nr.: .....

Objekt: .....

....., den .....  
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

**4. Ausfertigung für das Kohlenbergbauunternehmen****Bescheinigung**

zur Vorlage bei dem Vermieter/Träger einer Bergarbeiterwohnung im Sinne des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung vom 4. Mai 1957.

Vermieter/Träger: .....

Dem .....  
(Name, Vorname, Wohnort, Straße u. Haus-Nr.)

wird bescheinigt, daß er am ..... aus der Beschäftigung im Kohlenbergbau ausgeschieden ist und zu dem schutzbedürftigen Personenkreis im Sinne des RdErl.

des Bundesministers für Wohnungsbau vom 29. Oktober 1959 — II A 4 — 1220/11/59 — gehört.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Kohlenbergbauunternehmen)  
(Stempel und Unterschriften)

— MBl. NW. 1959 S. 2948.

**23725**

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;  
hier: Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 11. 1959 —  
III A 1 — 4.09 — 2476/59

1. Mit meinem RdErl. vom 22. 7. 1959 hatte ich Ihnen die vom Bundesminister für Wohnungsbau übersandten Richtlinien für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Restfinanzierung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen im Rahmen der Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“ v. 3. Juli 1959 bekanntgegeben. Mit seinem RdSchr. v. 12. 10. 1959 — I B 2 — 3320/120/59 — II 1 — 1459/109/59 — teilt mir der Bundesminister für Wohnungsbau mit, daß die vorgenannten Richtlinien in einigen weiteren Punkten geändert und ergänzt worden sind. Damit Sie über die nunmehr für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Restfinanzierung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen im Rahmen der Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“ geltenden Bestimmungen unterrichtet sind, sind die vorgenannten Richtlinien in der Anlage in ihrer Neufassung vom 28. September 1959 beigelegt.

Im Rahmen Ihrer Verpflichtung zur Beratung von Bauwilligen bitte ich, Bauherren, die ein Familienheim in der Form des Eigenheims oder der Eigensiedlung bzw. eine eigengenutzte Eigentumswohnung erstellen wollen, auf die in diesen Bundesrichtlinien gegebene Möglichkeit der Restfinanzierung ihres Bauvorhabens hinzuweisen.

2. Die Förderungsmaßnahme wird nach Ziff. III der Bundesrichtlinien durch die Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Kreditbanken und die Bausparkassen durchgeführt. Die Bewilligungsbehörden sind an sich nicht in das Verfahren eingeschaltet. Soweit jedoch Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Kreditbanken oder Bausparkassen vom Darlehensnehmer die Vorlage von Bescheinigungen der Bewilligungsbehörde fordern, z. B. darüber, ob der beantragte Personalkredit zur Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens erforderlich ist (vgl. Ziff. I Nr. 4 Buchst. a der Bundesrichtlinien), bitte ich, diese Bescheinigungen auf Antrag auszustellen.

3. Mein RdErl. v. 22. 7. 1959 — III A 1 — 4.09 — 1665/59 — (MBl. NW. S. 1787) wird hiermit aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 22. 7. 1959 (MBl. NW. S. 1787)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände  
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.

**Anlage****Richtlinien**

**für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Restfinanzierung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen im Rahmen der Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“**

**vom 3. Juli 1959 i. d. F. v. 28. September 1959**

Zur Förderung der Eigentumsbildung im Wohnungsbau und zugleich zur Freimachung bewirtschafteter Wohnungen, die nach Größe und baulichem Zustand zur Unterbringung von Familien geeignet sind, gewährt der Bund im Rahmen der Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“ nach Maßgabe der folgenden Richtlinien Zinszuschüsse zur Verbilligung von Personaldarlehen, die als

Ersatz fehlenden Eigenkapitals am Kapitalmarkt aufgenommen werden müssen, um die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens sicherzustellen.

### I. Voraussetzungen für die Gewährung von Zinszuschüssen

#### 1. Art der Bauvorhaben

Gefördert wird

##### a) der Bau von

aa) Familienheimen in der Form des Eigenheims oder der Eigensiedlung (§ 7 i. Verb. mit § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes),

bb) eigengenutzten Eigentumswohnungen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes);

##### b) der Erwerb von

aa) Familienheimen in der Form des Kaufeigenheims oder der Trägerkleinsiedlung (§ 7 i. Verb. mit § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes),

bb) Kaufeigentumswohnungen (§ 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes).

Die Wohnungen müssen öffentlich gefördert sein (§ 5 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) oder die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung erfüllen (§ 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes).

#### 2. Begünstigter Personenkreis

Zinszuschüsse werden auf Antrag denjenigen Bauherren oder Bewerbern gewährt, die durch Bezug der neugeschaffenen Wohnung eine bewirtschaftete Wohnung (Austauschwohnung) zur Neuvermietung freimachen.

#### 3. Bereitstellung der Austauschwohnung

(1) Der Nachweis darüber, daß die Wohnung des Antragstellers bewirtschaftet ist und nach Durchführung des Bauvorhabens zur Neuvermietung frei wird, ist durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Wohnungsbehörde zu erbringen.

(2) Auf die Bereitstellung einer Austauschwohnung kann verzichtet werden bei Antragstellern, die in Lagern, Baracken, Bunkern, Nissenhütten oder ähnlichen, nicht dauernd für Wohnzwecke geeigneten Unterkünften untergebracht sind, wenn diese Unterkünfte nicht wieder für Wohnzwecke benutzt werden. Der Nachweis darüber ist durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Wohnungsbehörde zu erbringen.

#### 4. Verbilligungsfähige Darlehen

Durch Zinszuschüsse verbilligungsfähig sind Darlehen der in Abschnitt III Abs. 1 Satz 1 genannten Institute bis zum Betrage von 4000,— DM, wenn sie

a) zur Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens erforderlich sind,

b) in gleichen Jahresraten längstens in 7 Jahren getilgt werden und

c) nach den für das Institut geltenden gesetzlichen, aufsichtsbehördlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen nicht als Realkredit, sondern nur als Personaldarlehen gewährt werden können; Darlehen, die im erststelligen Beleihungsraum besichert werden können, sind hiernach ausgeschlossen.

Darlehen zur Finanzierung bereits begonnener oder fertiggestellter Bauvorhaben dürfen nicht durch Zinszuschüsse verbilligt werden. Beim Erwerb von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen oder Kaufeigentumswohnungen muß der Antrag auf Gewährung eines zinsverbilligten Personaldarlehens vor Abschluß des Kaufvertrages oder eines anderen auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrages gestellt sein.

### II. Art und Ausmaß der Zinszuschüsse

Die als Zinszuschüsse gewährten Mittel gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

Die Zinszuschüsse werden in Höhe der für das verbilligungsfähige Darlehen zu leistenden Zinsen, höchstens jedoch in Höhe von jährlich 6 v. H. der jeweiligen Restschuld sowie längstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt.

Bei einer Senkung des Zinssatzes für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist um mindestens 0,5 v. H. ermäßigt sich der Höchstsatz für den Zinszuschuß entsprechend; das gilt sowohl für neue als auch für bereits laufende Zinszuschußbewilligungen.

### III. Verfahren

Die Förderungsmaßnahme wird durch die Sparkassen, die Kreditgenossenschaften, die Kreditbanken und die Bausparkassen durchgeführt. Anträge mit den von den Instituten zu bestimmenden Unterlagen sind an eines dieser Institute zu richten; sie entscheiden in eigener Verantwortung über diese Anträge. Die Zinszuschüsse werden den Darlehensnehmern bewilligt und durch das Institut mit den Darlehensnehmern verrechnet.

Die darlehensgewährenden Institute erhalten die Zinszuschüsse über zentrale Kreditinstitute.

### IV. Prüfung und Rückforderungsrecht

Die Institute (Abschnitt III) sind verpflichtet, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse (Abschnitt I) erfüllt sind. Ein entsprechendes Prüfungsrecht ist für den Bundesminister für Wohnungsbau und den Bundesrechnungshof vorzubehalten.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse nicht erfüllt, so sind sie unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Außerdem sind die Zinszuschußmittel vom Tage der Verausgabung zu Lasten des Bundeshaushalts bis zu ihrer Rückzahlung mit 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen und etwaige Mehrerträge abzuführen.

Der Bundesminister  
für Wohnungsbau  
gez. L ü c k e

— MBl. NW. 1959 S. 2952.

### 71262

#### Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit

RdErl. d. Innenministers v. 19. 11. 1959 —  
I C 3 / 24—60.10

#### I.

Die Erlaubnis zum Aufstellen mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen (Spielgeräte), die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, richtet sich nach der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung i. d. F. der Bek. v. 27. April 1954 (BGBl. I S. 112) und der dritten Änderungsverordnung v. 12. Dezember 1955 (BGBl. I S. 751). Hierzu bemerke ich folgendes:

1. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers nach § 10 Abs. 3 wird es zweckmäßig sein, den zuständigen Wirtschaftsverband, für Nordrhein-Westfalen den Deutschen Automaten-Verband in Köln, Genter Straße 6, — Tel. 5 71 54/5 —, zu hören.
2. Die Automatenaufstellerverbände haben den Wunsch geäußert, die Spielgeräteaufsteller möchten veranlaßt werden, an jedem in Betrieb befindlichen Spielgerät ihr Namensschild mit Anschrift anzubringen. Diese Maßnahme halte ich für zweckmäßig, insbesondere im Interesse der Spieler, die sich im Falle einer Störung der Spielapparatur mit den Aufstellern in Verbindung setzen wollen. Die Anbringung der Namensschilder kann durch eine Auflage vorgeschrieben werden, die mit der Erteilung der Aufstellgenehmigung verbunden wird (§ 10 Abs. 7).
3. Zum Schutz der Jugendlichen soll nach § 10 Abs. 7 Satz 2 bei Erteilung der Aufstellgenehmigung in

der Regel die Auflage gemacht werden, daß die Benutzung des Spielgerätes Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht gestattet wird. Ich bitte, jeden Genehmigungsbescheid mit dieser Auflage zu versehen, es sei denn, es handelt sich um Spiele mit Gewinnmöglichkeiten bei Volksbelustigungen unter freiem Himmel von vorübergehender Dauer, wenn als Gewinne nur Waren von geringem Wert verabfolgt werden (vgl. § 7 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Jugendlichen in der Öffentlichkeit i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 27. Juli 1957 — BGBl. I S. 1058 —).

## II.

Für die Zulassung mechanisch betriebener Spielgeräte hat der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern auf Grund des § 13 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung am 28. 2. 1958 im Gemeinsamen Ministerialblatt S. 96 eine weitere Änderung der Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spielgeräte v. 24. 7. 1951 i. d. F. v. 19. 8. 1953 (BWMBL. S. 273) veröffentlicht. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

1. Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes kann von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) nach pflichtgemäßem Ermessen „zeitlich begrenzt“ werden. Die PTB läßt Bauarten von Spielgeräten, die auf Grund ihrer Konstruktion und des Materials besonders zuverlässig erscheinen, in der Regel für einen längeren Zeitraum als 3 Jahre zu. Dadurch wird vermieden, daß die Herstellerfirmen in verhältnismäßig kurzen Fristen eine neue Zulassung für die Bauart der Spielgeräte beantragen müssen.
2. Die Festlegung der Aufstelldauer der „Nachbaugeräte“, d. h. der einer zugelassenen Bauart entsprechenden Spielgeräte, wird ebenfalls von der PTB festgelegt. Ihr Ablauf ist sowohl auf den Zulassungsscheinen wie auf den Zulassungsschildern vermerkt. Die Aufstelldauer wird im allgemeinen auf 3 Jahre, bei besonders zuverlässig gebauten Geräten auf 4 Jahre festgelegt. Die PTB kann jedoch in Ausnahmefällen bei Geräten, die auf Grund ihrer Konstruktion ein über 4 Jahre hinausgehendes reibungsloses Funktionieren gewährleisten, eine längere Aufstelldauer als 3 oder 4 Jahre festlegen. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben lediglich den Ablauf der zugelassenen Aufstelldauer zu überwachen. Die PTB berücksichtigt bei der Festlegung der Aufstelldauer für das Nachbaugerät schon von sich aus die Dauer der Zulassung seiner Bauart. Sie kann allerdings Nachbaugeräte auch noch am letzten Tage der Zulassungsdauer der Bauart zur Aufstellung zulassen. In diesen Fällen läuft zwar die Zulassungsdauer der Bauart in kurzer Zeit ab, gleichwohl ist die Aufstellung des Gerätes über diesen Zeitpunkt hinaus für eine bestimmte Dauer weiterhin erlaubt.
3. Die fortlaufende Nummer, mit der die Nachbaugeräte gekennzeichnet sein müssen, stimmt mit der fortlaufenden Nummer auf dem Zulassungsschein überein. Diese übereinstimmende Kennzeichnung ermöglicht eine bessere Kontrolle. Vor allem wird dadurch vermieden, daß Aufsteller durch Austausch der Zulassungsscheine eine längere Aufstelldauer vortäuschen, als zugelassen ist. Die örtlichen Ordnungsbehörden können an Hand der Nummer auf dem Nachbaugerät feststellen, ob der Zulassungsschein zu diesem Gerät gehört oder nicht.
4. Als Zulassungszeichen werden nicht nur Metall- und Kunststoffschilder, sondern auch Pappschilder verwendet. Dadurch wird ein unzulässiger Austausch der Schilder erleichtert. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben deshalb, sofern Nachbaugeräte mit Pappschildern versehen sind, besonders sorgfältig darauf zu achten, daß diese nicht unzulässigerweise ausgewechselt worden sind.

Die RdErl. v. 15. 10. 1953 (MBL. NW. S. 1847), 13. 1. 1956 (MBL. NW. S. 122) und 28. 2. 1958 (MBL. NW. S. 390) werden hiermit aufgehoben.

— MBL. NW. 1959 S. 2954.

## 78420

### Durchführung der tierärztlichen Überwachung von Milchviehbeständen im Rahmen der Markenmilchverordnung vom 31. Juli 1959 (BAnz. Nr. 147 vom 5. August 1959)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 11. 1959 — II Vet. 3400 Tgb.Nr. 883/59

Zum Vollzug der Vorschriften des § 2 und des § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Markenmilchverordnung bestimme ich folgendes:

## I.

In den Rinderbeständen von Milcherzeugern, die Milch zur Bearbeitung als Markenmilch an Molkereien liefern (Milchlieferbestände), ist das Vorliegen der Anforderungen des § 2 Abs. 1 und 2 durch laufende Überwachung, die nach § 43 des Milchgesetzes den Landkreisen und kreisfreien Städten als Ordnungsbehörden obliegt, sicherzustellen. Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

### 1. Zu § 2 Abs. 1:

- a) Hinsichtlich der Anerkennung als tuberkulosefreier Bestand und der Aufrechterhaltung der Anerkennung sind die im staatlichen Tuberkulosebekämpfungsverfahren vorgeschriebenen Untersuchungen durchzuführen.
- b) Hinsichtlich der Brucellose findet Abschnitt II des RdErl. v. 4. 2. 1957 (MBL. NW. S. 482) i. d. F. des RdErl. v. 29. 4. 1959 (MBL. NW. S. 1071) entsprechende Anwendung.
- c) Treten bei Tieren von Lieferbeständen eine verdächtige Tuberkulinreaktion oder Brucelloseverdacht im Sinne der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen Brucellose der Rinder v. 10. Januar 1957 (GV. NW. S. 9) auf, so sind für die Beurteilung zunächst die epidemiologischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Spricht der epidemiologische Befund mit ausreichender Sicherheit nicht für das Vorliegen einer Infektion, so kann die amtliche Anerkennung insoweit aufrechterhalten bleiben, daß von den nicht verdächtigen Tieren weiterhin Milch zur Bearbeitung als Markenmilch geliefert wird. Die als verdächtig ermittelten Tiere sind bis zur Klärung des Verdachts abzusondern und in dieser Zeit von der Lieferung der Milch zur Bearbeitung als Markenmilch auszuschließen.

### 2. Zu § 2 Abs. 2:

- a) Ein tierärztlicher Euterüberwachungsdienst wird als amtlich ausreichend angesehen, wenn sämtliche Kühe der Milchlieferbestände halbjährlich durch Vertrauens-tierärzte auf Euterkrankheiten und Sekretionsstörungen des Euters untersucht werden. Dabei sind jeweils Einzelgemelksproben (gleichmäßiges Gemisch von allen milchgebenden Vierteln) und in Verdachtsfällen Viertelgemelksproben zu entnehmen und zur Untersuchung einzusenden. Milch von Tieren, die an einer entzündlichen Erkrankung der Haut des Euters oder des Euters selbst leiden, darf gem. § 3 Nr. 3 Buchst. e der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes v. 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) für andere nicht gewonnen oder in Verkehr gebracht werden. Sie ist somit auch von der Lieferung zur Bearbeitung als Markenmilch ausgeschlossen. Im Falle des gelben Galtes gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2 der genannten Verordnung.
  - b) Der vom Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammern eingerichtete tierärztliche Euterüberwachungsdienst gilt als amtlich ausreichend im Sinne der Verordnung.
  - c) Die im Rahmen des tierärztlichen Euterüberwachungsdienstes tätigen Vertrauens-tierärzte sind von der zuständigen Kreisverwaltung widerruflich zu bestellen und auf die gewissenhafte Erfüllung der ihnen übertragenen amtlichen Aufgaben besonders zu verpflichten.
3. Die Ergebnisse der laufenden Untersuchungen zu Nr. 1 und 2 sind jeweils dem Besitzer und, soweit nicht schon

eine Benachrichtigung nach Nr. 4 erfolgt, dem zuständigen Kreisveterinärat mitzuteilen. Feststellungen im Sinne des § 2 Abs. 3 der Verordnung sind dem Kreisveterinärat unverzüglich mitzuteilen.

4. Die erforderlichen serologischen, bakteriologischen und mikroskopischen Untersuchungen haben im zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsamt zu erfolgen. Dieses teilt den Untersuchungsbefund dem Kreisveterinärat und dem Vertrauens-tierarzt oder gegebenenfalls dem Tiergesundheitsamt mit.
5. Als Nachweis im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung gelten die Bescheinigungen der zuständigen beamteten Tierärzte. Die erstmals für die Molkereien ausgestellten Bescheinigungen, von denen eine Abschrift an das Landesamt für Ernährungswirtschaft zu senden ist, sind solange als gültig anzusehen, bis sie widerrufen werden.
6. Ergibt sich auf Grund der laufenden Überwachung der Milchlieferbestände, daß in einem Bestand die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der Verordnung nicht mehr vorliegen, oder werden Feststellungen im Sinne des § 2 Abs. 3 der Verordnung getroffen, so hat das Kreisveterinärat der Molkerei und dem Landesamt für Ernährungswirtschaft unverzüglich Mitteilung zu machen.

## II.

Die Bestimmungen dieses RdErl. treten mit Wirkung vom 4. Dezember 1959 in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

1. der RdErl. v. 9. 5. 1955 — II Vet. 3400—1337/54 (MBI. NW. S. 830) — über die Durchführung der tierärztlichen Überwachung von Milchviehbeständen im Rahmen der Verordnung über Trinkmilch A v. 23. Dezember 1952 (GS. NW. S. 764) und der Verordnung über die Abgabe von Milch, Sahne und Landbutter und über die Bearbeitung von Milch (1. Milchverordnung) v. 28. April 1953 (GS. NW. S. 768),
2. der RdErl. v. 10. 12. 1958 — II Vet. 3400—1584/58 (MBI. NW. S. 2626) — über die Durchführung der Verordnung über Trinkmilch A v. 23. Dezember 1952 (GS. NW. S. 764); hier: Untersuchung auf Brucellose in anerkannt brucellosefreien Rinderbeständen und Gültigkeit der Bescheinigungen über Brucellose- und Tuberkulosefreiheit,
3. der dritte Absatz des RdErl. v. 20. 6. 1959 — II Vet. 1022 — 674/59 (MBI. NW. S. 1693) — über Neuregelung der Zuständigkeit der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in Bonn und Krefeld.

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft,  
die Regierungspräsidenten,  
Kreisordnungsbehörden;

nachrichtlich:

Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn,  
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe,  
Münster,  
Tierärztekammer Nordrhein, Kempen,  
Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Münster,  
Landesvereinigung der Milchwirtschaft,  
Düsseldorf.

— MBI. NW. 1959 S. 2956.

## II.

### Ministerpräsident — Staatskanzlei

#### Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Verwaltungsrichter Dr. A. Ketteler zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht in Gelsenkirchen.

— MBI. NW. 1959 S. 2958.

### Finanzminister

#### Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 11. 1959 —  
B 2720 — 4626/IV/59

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) v. 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I, Nr. 41, S. 200) für den Monat

September 1959 auf

100,— DM-Ost = 25,45 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 —  
(MBI. NW. S. 544).

— MBI. NW. 1959 S. 2958.

### Arbeits- und Sozialminister

#### Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Sozialgerichtsrat Dr. R. Ackermann — Sozialgericht Düsseldorf — zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht NW; Sozialgerichtsrat H. Rühle — Sozialgericht Dortmund — zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht NW; Sozialgerichtsassessor H. Behr zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Duisburg; Sozialgerichtsassessor H. Boecker zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Köln; Sozialgerichtsassessor J. Deitelhoff zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Dortmund; Sozialgerichtsassessorin J. Ehrling zur Sozialgerichtsrätin beim Sozialgericht Gelsenkirchen; Sozialgerichtsassessor E. Hohmann zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Dortmund; Sozialgerichtsassessor G. Otto zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Dortmund; Sozialgerichtsassessor M. Peter zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Köln; Sozialgerichtsassessor J. Witte zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Gelsenkirchen; Amtsgerichtsrat z. Wv. W. Müller zum Arbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Dortmund; Assessor G. Schumacher zum Arbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Oberhausen; Assessor H. Theilenberg zum Arbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Krefeld.

Es wurde versetzt: Arbeitsgerichtsrat Dr. F.-J. Bleistein vom Arbeitsgericht Hagen zum Arbeitsgericht Köln.

— MBI. NW. 1959 S. 2958.

## Hinweis

## Inhalt des Justizministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 22 v. 15. 11. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Seite | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
| <b>Allgemeine Verfügungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |       |       |
| I. Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten auf die Dienstzeit bei Angestellten und auf die Beschäftigungs- und Dienstzeit bei Arbeitern sowie Festsetzung der Grundvergütung bei Angestellten bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses infolge des Zusammenbruchs                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |       |       |
| II. Festsetzung der Grundvergütung von Angestellten, die in eine Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl wieder eingestellt werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |       |       |
| III. Berücksichtigung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst in der sowjetisch besetzten Zone bei Angestellten und Arbeitern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 249   |       |
| Errichtung einer Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 251   |       |
| Erlaß von Gerichtskosten bei Pflegschaften, die in Kriegsfolgen ihren Grund haben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 251   |       |
| Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 251   |       |
| <b>Bekanntmachungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 252   |       |
| <b>Personalnachrichten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 252   |       |
| <b>Rechtsprechung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |       |       |
| <b>Zivilrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |       |       |
| 1. BGB §§ 93, 94. — Wenn der Nachbar an die auf seinem Grundstück entschuldbar übergebauete Giebelmauer ein Haus anbaut, so entsteht für beide Grundstückseigentümer an der Giebelmauer Miteigentum je zur Hälfte, jedoch nur dann, wenn die Giebelmauer einen gemeinschaftlichen Bestandteil beider Häuser bildet, d. h. mit beiden Häusern bautechnisch ein untrennbares Ganzes bildet. — Das ist nicht der Fall, wenn die Giebelwand des anbauenden Nachbarn statisch selbständig ist und auch ohne die Giebelwand des zuerst bauenden Grundstückseigentümers hinreichend standsicher ist. — Hierbei ist es unerheblich, ob die Anschlußwand des anbauenden Nachbarn für sich allein allen Erfordernissen der Bauordnung über Feuerbeständigkeit, Kälte- und Wärmeisolation genügen würde. — Nicht jeder Vorteil, den ein Grundstückseigentümer aus der Bebauung eines Nachbargrundstückes zieht (wie z. B. Schutz vor Witterungseinflüssen oder wirtschaftlichen Nutzen), bedeutet schon eine ungerechtfertigte Bereicherung i. S. des § 812 BGB. OLG Köln vom 19. August 1959 — 2 U 30/59 . . . | 254   |       |
| 2. BGB §§ 1365, 1366, GBO § 53. — Ist ein Rechtsgeschäft eines Ehegatten über sein Vermögen im ganzen mangels Genehmigung des anderen Ehegatten unwirksam, so handelt es sich nicht nur um eine relative Unwirksamkeit i. S. von § 135 BGB, sondern um eine solche, die gegenüber jedermann wirksam ist. — Wird im Falle des § 1365 I BGB zugunsten des nicht verfügenden Ehegatten von Amts wegen ein Widerspruch eingetragen, so muß dieser zugunsten beider Ehegatten eingetragen werden. OLG Hamm vom 15. September 1959 — 15 W 341/59 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 255   |       |
| 3. BGB §§ 1643 II, 1629 n. F. — Die einem minderjährigen Kinde zugefallene Erbschaft müssen beide Elternteile als gesetzl. Vertreter ausschlagen. Ist der Anfall der Erbschaft an das Kind erst infolge der Ausschlagung eines Elternteiles eingetreten, so bedarf die Ausschlagungserklärung beider Eltern nicht der vormundschaftsgerichtl. Genehmigung, außer wenn ein Elternteil neben dem Kinde berufen ist. OLG Hamm vom 18. September 1959 — 15 W 355/59 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 256   |       |
| <b>Strafrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |       |       |
| 1. StPO § 378. — Gegen die Zulassung eines Rechtsbeistandes als Vertreter des Privatklägers für die Hauptverhandlung bestehen — trotz des Wortlautes des § 378 StPO — keine Bedenken. LG Wuppertal vom 11. September 1959 — 17 Qs 75.59 (VIII) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 257   |       |
| <b>Gesetz über Ordnungswidrigkeiten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |       |       |
| 1. OWiG § 6. — Die Bußgeldbemessung kann nicht allein nach dem Gedanken der Gewinnabschöpfung i. S. des § 6 OWiG vorgenommen werden, wenn der Unrechtsgehalt der Zuwiderhandlung und die Schuld des Betroffenen gering erscheinen. OLG Köln vom 25. Juni 1959 — 1 Ws 24/59 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 257   |       |
| 2. OWiG § 60, LadenschlG § 20, GewO §§ 55 a, 146 a. — Die Rechtsbeschwerde im Verfahren gerichtl. Zuständigkeitsüberprüfung erfordert weder einen Beschwerdeantrag noch dessen Begründung. — § 55 a GewO findet auf den unter § 20 LadenschlG fallenden Hausier- und Straßenhandel keine Anwendung. Zuwiderhandlungen gegen das Sonntagsverkaufsverbot können nur als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. OLG Köln vom 8. Mai 1959 — 1 Ws 22/59 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 258   |       |
| <b>Kostenrecht</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |       |       |
| ZPO §§ 91, 788 JVKostO § 17 Nr. 7. — Die außergerichtl. Kosten, die der obsiegenden Partei durch die Hinterlegung und die Rücknahme der für die Durchführung der Zwangsvollstreckung verlangten Sicherheitsleistungen entstanden sind, dürfen im Kostenfestsetzungsverfahren nicht festgesetzt werden. OLG Düsseldorf vom 23. September 1959 — 10 W 229/59                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 260   |       |
| — MBl. NW. 1959 S. 2959/60.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |       |       |

Zu Weihnachten

auch dein Päckchen nach „drüben“!

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.